



### Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk

Wer am Binnenschiffahrtfunk teilnehmen möchte, benötigt **das UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtfunk (UBI) oder ein vor dem 01.01.2003 ausgestelltes Seefunkzeugnis.**

Für die Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk ist eine genehmigte Schiffsfunkanlage mit ATIS-Ausendung (Automatic Transmitter Identification System) erforderlich. Auf bestimmten Kanälen sendet die Anlage mit automatisch reduzierter Sendeleistung von 0,5 – 1 Watt.

Während der Fahrt muss eine vorhandene Schiffsfunkanlage im Verkehrskreis Schiff / Schiff ständig sende - und empfangsbereit sein.

Eine Seefunkstelle muss für eine Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk zusätzlich mit einer Schiffsfunkanlage (Binnen) ausgerüstet werden, weil die Seefunkanlagen nicht die Kriterien einer Schiffsfunkanlage erfüllen. **Es gibt inzwischen jedoch Kombigeräte.**

### BEACHTEN:

Das **UBI** berechtigt **nicht** zur Teilnahme am weltweiten Seenot- und Sicherheitsfunksystem GMDSS.

### Mitzuführende Unterlagen:

- **Frequenzuteilung**  
(ex Genehmigungsurkunde)
- **Funkzeugnis UBI / SRC / LRC**

### zusätzlich im Binnenbereich:

- **Handbuch Binnenschiffahrtfunk**  
(auch in elektronischer Form möglich)

### Besonderheit Kombifunkanlage:

Da die Weser zwischen der Einsenbahnbrücke in Bremen und der Grenze der Seefahrt eine Binnenwasserstraße ist, jedoch verkehrsrechtlich eine Seeschiffahrtsstraße darstellt, gilt es, die folgenden Besonderheiten zu beachten, sofern das Sportboot mit einer DSC-fähigen Kombifunkanlage ausgerüstet ist:

**Grundsätzlich muss der Fahrzeugführer** gemäß § 1 VII SportSeeSchV seine **Befähigung** zur Teilnahme am Seefunkdienst entsprechend der **eingebauten Geräte nachweisen**. Das heißt, dass der **Schiffsführer** mindestens im **Besitz** des **SRC** sein muss.

Dies gilt auch, wenn die Funkanlage im Modus Binnenschiffahrtfunk betrieben wird, da die Vorschrift nicht auf den Betrieb sondern auf die vorhandene **Ausrüstung** abstellt!

Das UBI ist nur dann erforderlich, wenn am Binnenschiffahrtfunk **teilgenommen** wird. Wird die Funkanlage im Seefunk-Modus betrieben, genügt das SRC / LRC.



*... noch Fragen? Wir beraten Sie gerne!*

Polizei Bremen  
Direktion Wasserschutz- und Verkehr  
In der Vahr 76 28329 Bremen  
[www.polizei.bremen.de](http://www.polizei.bremen.de)

### Ansprechpartner:

WV 14 Sportschiffahrt Bremen  
Tel.: 0421 / 362-9833 Fax: 0421 / 496-9834  
E-Mail: [WV14.Sportschiffahrt@Polizei.Bremen.de](mailto:WV14.Sportschiffahrt@Polizei.Bremen.de)

WV 20 Sportschiffahrt Bremerhaven  
Tel.: 0471 / 596-98523 Fax: 0421 / 496-98509  
E-Mail: [WV20.Sportschiffahrt@Polizei.Bremen.de](mailto:WV20.Sportschiffahrt@Polizei.Bremen.de)



## INFORMATIONEN zur Teilnahme am See- und Binnenschiffahrtfunk



Direktion  
Wasserschutz- und  
Verkehrspolizei

Stand 02/2013

## See:

In einer **Seefunkstelle** sind eine oder mehrere **Seefunkanlagen** vorhanden die ausschließlich eine Teilnahme am Seefunkdienst erlauben. Für die Beaufsichtigung einer Seefunkstelle muss der Schiffsführer über ein, der Funkausrüstung entsprechendes, Seefunkzeugnis verfügen.

## Binnen:

In einer **Schiffsfunkstelle** sind eine oder mehrere Schiffsfunkanlagen zur Teilnahme am Binnenschiff-fahrtfunk vorhanden. Schiffsfunkstellen können auch auf **Binnenwasserstraßen** der Zonen 1 und 2 verwendet werden (SeeSchStr). Für die Beaufsichtigung einer Schiffsfunkanlage ist ein UBI bzw. für den Binnenschiffahrtfunk anerkanntes Seefunkzeugnis erforderlich. Zur Aufsicht muss sich eine Person mit entsprechendem Funkzeugnis an Bord befinden.

## Seefunkstellen mit Teilnahme am Binnenschiff-fahrtfunk:

Eine Seefunkstelle kann mit See- und Schiffsfunkanlagen, sowie mit Kombianlagen ausgerüstet sein. Eine Kombianlage wird durch Umschaltung eine Seefunkanlage oder eine Schiffsfunkanlage.

## Mobiltelefone

Seit 1999 bieten die Betreiber aller Mobilfunknetze die einheitliche **SAR-Notrufnummer 124124** an. Diese Notrufnummer läuft zentral beim **MRCC** auf. Allgemeine Notrufnummern **110** und **112** laufen dezentral bei Polizeirevieren oder Feuerwachen auf, dadurch kann es zu Zeitverzögerungen bei Rettungsmaßnahmen kommen.

## Nachteile von Notrufen per Handy:

1. Das Einpeilen eines Hilfesuchenden ist nur grob möglich!
2. Der Notruf kann von umliegenden Fahrzeugen nicht mitgehört werden!
3. Es ist keine Schiff-zu-Schiff-Verständigung möglich, da die Rufnummern in der Regel nicht bekannt sind!

## Teilnahme am Seefunkdienst

**Grundsätzlich besteht für mit UKW-Funkanlagen ausgerüstete Fahrzeuge eine Abhörflicht des jeweiligen Arbeitskanals der Verkehrszentralen.**

### a) Digitaler Funkverkehr GMDSS

Bis zum 01.02.99 wurde schrittweise das **GMDSS** (**Global Maritime Distress and Safety System** = Weltweites Seenot- und Sicherheits-Funksystem) eingeführt. Es arbeitet auf digitaler Basis.

Wer am GMDSS teilnehmen möchte, benötigt eine Seefunkanlage mit DSC-Controller (Digital Selective Calling = Digitaler Selektiv Ruf).

Die Vorteile sind eine schnelle und genaue Alarmierung in Not-, Dringlichkeits- und Sicherheitsfällen. Das DSC-Verfahren macht es möglich, dass einfach mittels Knopfdruck ein Seenotruf mit der aktuellen Positionsangabe (optional) ausgesendet werden kann.

**Ein DSC-Notruf auf Kanal 70 läuft bei allen mit GMDSS-Funkgeräten ausgerüsteten Stellen im UKW-Sendebereich automatisch auf. Somit auch beim MRCC Bremen (DGzRS).**

Der Schiffsführer eines mit einer GMDSS-fähigen Seefunkstelle ausgestatteten Fahrzeuges benötigt eines der folgenden Funkzeugnisse:

- **Das Beschränkt Gültige Funkbetriebszeugnis (Short Range Certificate [SRC])** zur Ausübung des Seefunkdienstes im UKW-Bereich auf Sportfahrzeugen oder
- **Das Allgemeine Funkbetriebszeugnis (Long Range Certificate [LRC])** zur weltweiten Ausübung des Seefunkdienstes auf Sportfahrzeugen.

### BEACHTEN:

Die Funkbetriebszeugnisse **SRC** und **LRC** berechtigen **nicht** zur Teilnahme am Binnenschiffahrtfunk.

Die **Abwicklung des Notverkehrs** erfolgt weiterhin auf **Sprechfunk-Kanal 16** bzw. auf einem dann bekannt gegebenen Arbeitskanal.

Das **MRCC (Maritime Rescue Coordination Center** = Maritime Rettungs- und Koordinierungsstelle) verfügt außerdem über eine Datenbank, in der wichtige Informationen der Inhaber von MMSI\*-Nummern und deren Fahrzeugen festgehalten sind.

### b) Analoges Funkbetrieb (Non GMDSS)

Das Betreiben einer analogen Seefunkanlage, ohne DSC ist nach wie vor möglich. Der UKW-Kanal 16 als Notanrufkanal wird seit dem 01.01.99 von **Bremen Rescue Radio** (DGzRS) rund um die Uhr abgehört.

Zusätzlich ist eine Alarmierung auf der Grenzfrequenz **2182 khz** möglich, da diese von den Seenotrettungskreuzern der DGzRS abgehört und zum MRCC weitergeleitet wird.

Die DGzRS überwacht nur den Not- und Dringlichkeitsverkehr auf **Kanal 16**.

Auf diesem Kanal werden weiterhin auch die Dringlichkeitsmeldungen gesendet und der Notverkehr abgewickelt.

Gem. §1 VII SportSeeSchV **muss** der **Schiffsführer** die **Befähigung** zur Teilnahme am mobilen Seefunkdienst oder am mobilen **Seefunkdienst** über Satellit entsprechend der vorhandenen Ausrüstung an Bord nachweisen.

\*Zum Betreiben der Anlage wird eine neunstellige MMSI-Nummer (Maritime Mobile Service Identity) erteilt.